

**Zweite Satzung zur Änderung der Betriebssatzung  
für den Eigenbetrieb der Stadt Koblenz Stadtentwässerung vom 29.08.2001,  
geändert durch Satzung vom 05.05.2014**

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24, 86 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) in den jeweils gültigen Fassungen in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Koblenz Stadtentwässerung vom 29.08.2001, geändert durch Satzung vom 05.05.2014, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Nummer 3 wird ersatzlos gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden zu Nummern 3 und 4.

2. § 6 Abs. 3 Nr. 6 erhält folgende neue Fassung:

„6. der Abschluss von Verträgen / die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der im Wirtschaftsplan Stadtentwässerung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,“

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

---

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz,

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner

Oberbürgermeister